



20. Feb. 2012

EINGEGANGEN

Sprecher des Kooperationsverbundes
Jugendsozialarbeit
Herrn Walter Würfel
Chausseestraße 128/129
10115 Berlin

Dr. Ursula von der Leyen

Bundesministerin

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL ministerbuero@bmas.bund.de

Berlin, 15. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Würfel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. November 2011, in dem sich der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit für die weitere Förderung von Jugendwerkstätten in Bayern und Niedersachsen durch die Jobcenter einsetzt sowie einige grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt übermittelt. Für die Verzögerung der Beantwortung bitte ich um Verständnis.

Ich teile die Einschätzung des Kooperationsverbundes, dass es nach Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt nun darauf ankommt, zügig die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Jobcenter die vorhandenen Spielräume bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit tatsächlich nutzen. Die Erarbeitung von Leitplanken für die praktische Arbeit in den Jobcentern ist ein gemeinsames Ziel von Bund und Ländern bei der Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierzu finden bereits seit längerem intensive Gespräche im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Eingliederung SGB II“ unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Spitzenverbände statt. Dabei werden auch die erweiterten Möglichkeiten der Freien Förderung nach § 16f SGB II erörtert. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden sukzessive veröffentlicht.

Auch ich bin der Meinung, dass eine enge Kooperation von Jugendhilfe, Arbeitsförderung und Grundsicherung für Arbeitsuchende eine wesentliche Voraussetzung für eine verbesserte Unterstützung junger Menschen beim Start ins Berufsleben ist. Insoweit unterstütze ich den Ansatz des Kooperationsverbundes, die Zusammenarbeit insbesondere auf kommunaler Ebene zu befördern. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die

Bundesagentur für Arbeit (BA) bereits im Jahr 2010 auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales das „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“ mit dem Ziel ins Leben gerufen hat, die Zusammenarbeit aller für die Arbeitsmarktintegration von jungen Menschen im Leistungsbezug des SGB II verantwortlichen Akteure vor Ort zu fördern und zu optimieren. Die Ergebnisse der Arbeit in bislang 20 Modellregionen, die derzeit evaluiert werden, sollen im 2. Quartal 2012 als Angebot für alle Grundsicherungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist die bundesweite Etablierung weiterer lokaler „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“.

Soweit Sie die weitere Förderung von Jugendwerkstätten in Bayern und Niedersachsen ansprechen, weise ich darauf hin, dass gegenwärtig intensive, zielorientierte Gespräche mit den relevanten Akteuren über die künftige Finanzierungsbeitragung der Jobcenter stattfinden. Vorrangiges Ziel sollte es sein, eine bedarfsgerechte Förderung auf der Grundlage der gesetzlich geregelten Basisinstrumente sicherzustellen. Daneben steht auch die Freie Förderung nach § 16f SGB II im Rahmen des hierfür vorgesehenen Budgets für eine Förderung von Jugendwerkstätten zur Verfügung.

Bei den Kriterien „Zusätzlichkeit“, „öffentliches Interesse“ und „Wettbewerbsneutralität“, die im Rahmen der Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d SGB II zu berücksichtigen sind, handelt es sich nicht um inhaltliche Neuerungen. Die Definitionen der „Zusätzlichkeit“ und des „öffentlichen Interesses“ sind durch Erfahrung aus vielen Jahrzehnten Arbeitsförderung gewachsen und kennzeichnen die „natürliche“ Grenze zwischen Arbeitsförderung und regulärer Beschäftigung. Beide Kriterien galten bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung auch in der Vergangenheit. Über § 260 Abs. 1 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wurde auch das Kriterium „Wettbewerbsneutralität“ bereits in der Praxis berücksichtigt, insbesondere in der Arbeitshilfe der BA. Insofern handelt es sich hier lediglich um eine gesetzliche Klarstellung.

Nicht nachvollziehbar ist für mich, warum das Vergaberecht die Entwicklung passgenauer, niedrighschwelliger Angebote für benachteiligte junge Menschen erschweren sollte.

Als öffentlicher Auftraggeber muss die BA das Vergaberecht anwenden, wenn sie Träger mit der Durchführung von Arbeitsmarktdienstleistungen beauftragt. Gleiches gilt für die Jobcenter vor Ort. Nach dem deutschen Vergaberecht erhält dabei keineswegs regelmäßig das Angebot mit dem niedrigsten Preis, sondern das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Die BA legt großen Wert darauf, dass sie im

Interesse ihrer Kunden im Wettbewerb qualitativ gute Angebote erhält, die gleichzeitig auch im Innenverhältnis den Beschäftigten der Bildungsträger rechtskonforme Bedingungen gewährleisten müssen. Neben der notwendigen Berücksichtigung des Preises werden so in besonderem Maße leistungsbezogene Qualitätskriterien für die Vergabeentscheidungen herangezogen.

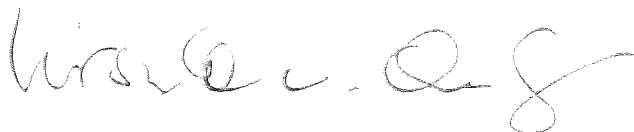
Zur weiteren Qualitätsverbesserung werden seit dem Jahr 2010 auch die Eingliederungserfolge der Träger, die Ergebnisse der Teilnehmerbefragungen in den Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Prüfungen durch den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen der BA und des Vertragsbereiches des Regionalen Einkaufszentrums bei der Prüfung und Wertung der Angebote berücksichtigt.

Die Qualität der Leistungsausführung wird in erster Linie durch die Eignungsanforderungen an das Personal sichergestellt. Dazu gehören unter anderem der vorhandene Studien- und Ausbildungsabschluss sowie die einschlägige Berufserfahrung mit der Zielgruppe. Besonders bei Ausschreibungen von Maßnahmen für junge Menschen kommt zudem der Personalkontinuität besondere Bedeutung für die Qualität der angebotenen Leistung zu. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten setzt die BA in den Ausschreibungen in erheblichem Umfang möglichst langfristige Arbeitsverhältnisse voraus.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ab dem 1. April 2012 ergänzend die Möglichkeit vorgesehen wurde, für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in geeigneten Fällen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auszugeben. Der Gutschein berechtigt den Leistungsberechtigten zur Auswahl einer dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechenden zugelassenen Maßnahme bei einem zertifizierten Träger.

Für Ihre Arbeit mit jungen Menschen wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. O. S.', written in a cursive style.